

DIE GRÜNEN – GRÜNE ALTERNATIVE WIEN

STATUT

in der Fassung vom 9. Juni 2018

- § 1 NAME UND SITZ
- § 2 GRUNDWERTE, ZWECK UND TÄTIGKEITEN
- § 3 POLITISCHE MITTEL DER PARTEI
- § 4 FINANZIELLE MITTEL DER PARTEI
- § 5 MITGLIEDSCHAFT BEI DER LANDESORGANISATION
- § 6 URABSTIMMUNG
- § 7 SPITZENWAHL
- § 8 ORGANE DER GRÜNEN – GRÜNE ALTERNATIVE WIEN
- § 9 ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN
- § 10 LANDESVERSAMMLUNG
- § 11 LANDESKONFERENZ
- § 12 LANDESVORSTAND
- § 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG
- § 14 BEZIRKEKONFERENZ
- § 15 BEZIRKSORGANISATIONEN
- § 16 TEILORGANISATIONEN
- § 17 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK
- § 18 LANDESKONTROLLE
- § 19 FRIEDENSGERICHT
- § 20 AUFLÖSUNG DER PARTEI

§ 1 NAME UND SITZ

- a Die Partei führt den Namen „Die Grünen – Grüne Alternative Wien (GRÜNE)“ und hat ihren Sitz in Wien.
- b Sie ist die autonome Landesorganisation Wien der politischen Partei „Die Grünen – Grüne Alternative (GRÜNE)“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

- c Die Tätigkeit der Partei erfolgt vorwiegend im Land Wien. Kooperationen können sowohl mit anderen Landesorganisationen und der Bundesorganisation der Grünen als auch mit Grünen Parteien in Europa erfolgen.
- d Die in den Wiener Gemeindebezirken tätigen Bezirksorganisationen führen den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei in Verbindung mit der Bezeichnung des jeweiligen Bezirks.
- e Die Bildung von Teilorganisationen ist zulässig. Sie führen im Namen „Grüne“ oder „Grün(e) Alternative“ in Verbindung mit dem jeweiligen Organisationsbereich.
- f Alle Angelegenheiten innerhalb der Grünen – Grüne Alternative Wien sind ausschließlich von deren Gremien oder Personen, die namens der Grünen – Grüne Alternative Wien vertretungsbefugt sind, zu erledigen. Über die Belange der Landespartei hinausgehende Angelegenheiten unterliegen dem Bundesstatut der Grünen – Grüne Alternative.

§ 2 GRUNDWERTE, ZWECK UND TÄTIGKEITEN

- a Die Grundwerte der Partei lauten: basisdemokratisch, feministisch, gewaltfrei, ökologisch, selbstbestimmt und solidarisch.
- b Zweck der Grünen – Grüne Alternative Wien ist der Zusammenschluss von Personen zur politischen Durchsetzung von Inhalten auf der Grundlage des Grünen Programms. Dabei streben sie die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen an und vernetzen sich mit Organisationen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Die Fortführung und Verstärkung außerparlamentarischer politischer Arbeit ist Mitvoraussetzung für die volle Wirksamkeit

der Arbeit der Grünen – Grüne Alternative Wien.

- c Die Tätigkeit der Grünen – Grüne Alternative Wien ist nicht gewinnorientiert. Ihre Teil- und Unterorganisationen sind an diesen Grundsatz gebunden.

§ 3 POLITISCHE MITTEL DER PARTEI

Politische Mittel zur Erreichung des Parteizweckes sind insbesondere:

- a Information der Bevölkerung über die Ziele der Grünen – Grüne Alternative Wien durch Publikationen, Veranstaltungen, Aktionen und Ähnliches.
- b Beteiligung an Wahlen und am politischen Tagesgeschehen

Über die Art des Einsatzes politischer Mittel namens der Grünen – Grüne Alternative Wien entscheiden die zuständigen Gremien.

§ 4 FINANZIELLE MITTEL DER PARTEI

4.1 AUFBRINGUNG DER FINANZEN

Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Leihgaben und Aktionen.
- b Öffentliche Mittel nach dem Parteienfinanzierungsgesetz.
- c Besteuerung von Mandatar_innen gemäß diesbezüglicher Beschlüsse der jeweils entscheidungsbefugten Gremien.
- d Spenden, Erbschaften und Schenkungen sowie sonstige Zuwendungen.

4.2 ANNAHME VON ZUWENDUNGEN

- a Für Spenden, Erbschaften und Schenkungen, die den Wert Euro 1.000,- (tausend) übersteigen, ist vor Annahme ein Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.
- b Für wie immer geartete Zuwendungen an die Partei dürfen keinerlei Gegenleistungen der Grünen – Grüne Alternative Wien zugesagt werden.
- c Gelder, die in der Absicht an die Grünen – Grüne Alternative Wien ergehen, von diesen politische Entscheidungen nach dem Willen der Geberin bzw. des Gebers zu erreichen, sind unmittelbar zurückzuweisen. Die

Rückgabe ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

4.3 VERWENDUNG DER MITTEL

Alle zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Parteizweckes verwendet werden.

4.4 FINANZIELLE OFFENLEGUNG

- a Die Grünen – Grüne Alternative Wien veröffentlichen jährlich den Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben gemäß Parteiengesetz.
- b Politische Mandatar_innen und bezahlte Funktionär_innen mit einem Einkommen von mehr als brutto Euro 1.500,- (tausendfünfhundert) monatlich aus ihren Mandaten und innerparteilichen Funktionen müssen ihre Einkommensverhältnisse jährlich offenlegen. Die Offenlegung hat auch wirtschaftliche Verflechtungen, Berater_innen-Verträge, Gutachter_innen-Tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen zu beinhalten. Weiters sind bezahlte und unbezahlte leitende Funktionen in Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und Firmen bekannt zu geben. Die Landeskonferenz legt die detaillierten Kriterien für die Offenlegung fest. Die Offenlegung erfolgt zuhanden des Landesvorstands, der für eine Veröffentlichung in geeigneter Form sorgt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT BEI DER LANDESORGANISATION

5.1 MITGLIEDER, ANGEHÖRIGE, UNTERSTÜTZER_INNEN

- a Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Grundsätze und der Programme der Grünen – Grüne Alternative Wien tätig werden will und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zahlt.
- b Auf Kandidat_innen-Listen der Grünen – Grüne Alternative Wien als wahlwerbende Partei können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder für öffentliche Mandate kandidieren, soweit sie die Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien, wie in Punkt 2 festgelegt, unterstützen und mittragen.

- c Angehörige: Als Angehörige gelten Nicht-Mitglieder, die öffentliche Mandate der Grünen – Grüne Alternative Wien ausüben, sowie Delegierte zur Landeskonzferenz und Delegierte zur Bezirkskonferenz. Die Rechte und Pflichten der Angehörigen sind in den Punkten 5.6 und 5.9 geregelt.
- d Unterstützer_innen: Wer der Landespartei gegenüber erklärt, mit den Grundsätzen und dem Programm der Grünen – Grüne Alternative Wien einverstanden zu sein und bei der Partei ohne Mitgliedschaft mitarbeiten und mitentscheiden will, erwirbt mit Aufnahme durch den Landesvorstand den Status einer Unterstützerin/eines Unterstützers. Mitglieder anderer, mit den Grünen – Grüne Alternative Wien in Konkurrenz stehender Parteien, können nicht Unterstützer_innen werden. Die Aufnahme einer Unterstützerin/eines Unterstützers kann der Landesvorstand unter Bekanntgabe der Gründe ablehnen. Ebenso kann der Landesvorstand jederzeit unter Bekanntgabe der Gründe einer Person den Status einer Unterstützerin/eines Unterstützers entziehen.

5.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Aufnahme durch den Landesvorstand. Einlangende Beitrittserklärungen haben in der jeweils nächsten Landesvorstandssitzung nach Einlangen behandelt zu werden.
- b Kommt es bei der Behandlung einer Beitrittserklärung zu einem berechtigten Einwand seitens eines Landesvorstandsmitglieds, ist die Aufnahme zu vertagen und die Aufnahmewerberin bzw. der Aufnahmewerber zu einer der nächsten Landesvorstandssitzungen zu laden. Die Entscheidung hat nach Anhörung der bzw. des Betroffenen zu erfolgen.
- c Entscheidet der Landesvorstand auf Nichtaufnahme, hat die/der Betroffene die Möglichkeit des Einspruchs an die Landeskonzferenz. Diese entscheidet nach Anhörung beider Standpunkte endgültig.
- d Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- e Mitgliedschaft ist nur bei der Landesorganisation der Grünen – Grüne

Alternative Wien zulässig. Mitgliedschaft in Teil- und Unterorganisationen begründet keine Mitgliedschaft im Sinne des Artikels 5.1.a.

5.3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten.
- b Die Mitgliedschaft erlischt für jene Personen, die in 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben und deren Streichung durch den Landesvorstand erfolgt ist. Die Personen sind vor der Streichung zu informieren und können diese umgehen, indem sie alle offenen Mitgliedsbeiträge nachzahlen.
- c Die Grünen – Grüne Alternative Wien unternehmen keine rechtlichen Schritte zur Eintreibung ausständiger Mitgliedsbeiträge. Ein Wiedereintritt nach Streichung ist dem Landesvorstand bekannt zu geben und entspricht einer Neuaufnahme.

5.4 ABERKENNUNG DER MITGLIEDSCHAFT (AUSSCHLUSS)

- a Ein Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft muss schriftlich mit Begründung an den Landesvorstand eingebracht werden. Die Beweislast liegt bei der Antragstellerin/dem Antragsteller. Der/dem Betroffenen muss nach Kenntnis des Antrages durch die Partei ohne Verzug ein solcher Antrag nachweislich zugestellt bzw. ausgehändigt und eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden. Falls nicht besondere Umstände vorliegen, muss dies binnen vier Wochen erfolgen. Für die Dauer dieser Frist kann der Landesvorstand eine sofortige Suspendierung aussprechen. Die Suspendierung hat den Entzug des Stimm- und Wahlrechts zur Folge (s. § 5.5.b + c).
- b Der Landesvorstand muss den Antrag bei seiner nächsten Sitzung behandeln. Dafür sind gesondert die/der Betroffene sowie die Antragstellerin/der Antragsteller zu laden. Stimmenthaltung ist bei der Abstimmung über diesen Antrag nicht zulässig.
- c Eine Aberkennung der Mitgliedschaft kann ausschließlich aufgrund eines groben Verstoßes gegen die in Punkt 2 genannten

Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien erfolgen. Darüber hinaus ist eine Aberkennung wegen aktiver Beteiligung an Konkurrenz kandidaturen und Mitgliedschaft bei konkurrierenden Parteien zwingend.

- d Der Landesvorstand kann anstatt der Aberkennung auch ein zeitlich befristetes Funktionsverbot aussprechen (generell oder auf bestimmte Funktionen beschränkt). Ein Funktionsverbot kann höchstens für die Dauer von einer Funktionsperiode ausgesprochen werden.
- e Gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft und die Verhängung eines befristeten Funktionsverbots kann das betroffene Mitglied bei der Landeskonferenz Berufung einlegen. Eine durch den Landesvorstand ausgesprochene sofortige Suspendierung der Mitgliedschaft bleibt bis zur Entscheidung der Landeskonferenz über die Berufung aufrecht.
- f Der Angehörigenstatus kann, unter Einhaltung der unter Punkt a bis e formulierten Bedingungen und Vorgehensweisen, analog der Mitgliedschaft aberkannt werden. Wenn der Angehörigenstatus durch eine Entscheidung einer Bezirksorganisation vergeben wurde, so muss diese, über die Klubvorsitzenden des jeweiligen Klubs der Bezirksvertretung, über alle Schritte informiert werden.

5.5 RECHTE DER MITGLIEDER

- a Recht auf Sitzungsteilnahme: Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien teilzunehmen.
- b Stimmrecht: Jedes Mitglied ist bei Landesversammlungen stimmberechtigt.
- c Wahlrecht: Jedes Mitglied hat das aktive und passive (Kandidatur) Wahlrecht, sofern bezüglich des passiven Wahlrechts nicht ein Funktionsverbot gemäß Punkt 5.4.d besteht. Das aktive Wahlrecht von Mitgliedern auf Bezirksebene ist analog durch Bestimmungen im Bezirksrahmenstatut durch die Bezirkskonferenz zu regeln.
- d Antragsrecht: Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Landesvorstand, die Landeskonferenz, Bezirkskonferenz und die Landesversammlung zu stellen, die den laut Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums betreffen.

- e Recht auf schriftliche Anfragen: Jedes Mitglied hat das Recht, an den Landesvorstand, die Landeskonferenz und die Bezirkskonferenz schriftliche Anfragen zu richten, die den laut Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums betreffen. Diese Anfragen müssen binnen acht Wochen beantwortet werden. (Fristen für Anfragen an den Landesvorstand siehe § 12.3.j).
- f Recht auf Anrufung des Friedensgerichts.
- g Recht auf Antragstellung zur Aberkennung der Mitgliedschaft.
- h Recht auf Anhörung vom Landesvorstand, der Landeskonferenz und Bezirkskonferenz (nach vorheriger Terminvereinbarung).
- i Recht auf Stellung eines Misstrauensantrags

5.6 RECHTE DER ANGEHÖRIGEN

Angehörige haben die gleichen Rechte wie Mitglieder mit Ausnahme der Kandidatur zu den innerparteilichen Funktionen im Landesvorstand, in der Kontrolle, im Friedensgericht und als Delegierte zum Erweiterten Bundesvorstand.

5.7 RECHTE DER UNTERSTÜTZERINNEN UND UNTERSTÜTZER

Unterstützer_innen haben nach der Aufnahme durch den Vorstand nach einer Frist von vier Monaten das Stimmrecht auf Landesversammlungen und mit folgenden Einschränkungen die gleichen Rechte wie Mitglieder:

Einschränkungen:

- a kein Stimmrecht bei Landesfinanzentscheidungen, bei Abstimmungen über Koalitionsabkommen (§ 10.5), bei Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern (§ 10.6.), bei Auflösung der Partei (§ 10.7), sowie bei allen Abstimmungen, die aufgrund von § 9.6.b (Zulassungsabstimmungen) stattfinden.
- b kein aktives Wahlrecht für innerparteiliche Funktionen. Ebenso kein passives Wahlrecht (Kandidatur) für die innerparteilichen Funktionen im Landesvorstand, in der Kontrolle, im Friedensgericht und als Delegierte zum Erweiterten Bundesvorstand sowie Bundeskongress.

5.8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a Unterstützung der Partei und ihrer Ziele: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze und das Programm der Grünen – Grüne Alternative zu achten und sich im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der Grünen – Grüne Alternative einzusetzen.
- b Leistung eines Mitgliedsbeitrags: Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Landeskonferenz festlegen kann. Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht im ersten Quartal bezahlen, so werden ihre/seine Rechte bis zur Einzahlung aller offenen Mitgliedsbeiträge ruhend gestellt.

5.9 PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN UND UNTERSTÜTZER_INNEN

Jede/r Angehörige und jede Unterstützerin/jeder Unterstützer hat die Grundsätze und das Programm der Grünen – Grüne Alternative zu achten und sich im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der Grünen – Grüne Alternative einzusetzen.

§ 6 URABSTIMMUNG

- 6.1 Eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern ist durchzuführen auf:
 - a schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder
 - b Beschluss der Landesversammlung
 - c Beschluss des Landesvorstands
 - d Beschluss der Landeskonferenz
 - e Beschluss der Bezirkskonferenz
- 6.2 Der Landesvorstand führt die Urabstimmung innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung aus. Die Dauer der Durchführung selbst darf weitere vier Wochen nicht überschreiten (Rücksendefrist). Die Stimmkarte mit der zu entscheidenden Frage, mit Pro- und Contra-Stellungnahmen, mit einem Rücksendekuvert und der Bekanntgabe einer Rücksendefrist ist von der Landespartei an die Mitglieder zu versenden. Für den fristgerechten Rücklauf gilt das Datum des Poststempels.
- 6.3 Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann bindend, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einer Landesversammlung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, benötigen auch eine

qualifizierte Mehrheit bei der Urabstimmung.

- 6.4 Die Landesversammlung kann das Ergebnis einer Urabstimmung nur mit einer höher qualifizierten Mehrheit als jene, die für die Urabstimmung notwendig war, revidieren (einfache Mehrheit mit Zweidrittelmehrheit, Zweidrittelmehrheit mit Dreiviertelmehrheit).

§ 7 SPITZENWAHL

Über die Spitzenkandidatur der Grünen – Grüne Alternative Wien aus Anlass von Gemeinderats- und Landtagswahlen kann folgende Wahl durchgeführt werden.

7.1. EINBERUFUNG

Eine Wahl zur Spitzenkandidatur der Grünen – Grüne Alternative Wien für die Gemeinderats- und Landtagswahlen ist durchzuführen auf:

- a schriftlichen Antrag, der von ein Drittel der Mitglieder unterstützt wird. Das Quorum ist erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen bei der Landesgeschäftsführer_in eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.
- b Beschluss der Landesversammlung
- c Einstimmiger Beschluss des Landesvorstands
- d Zweidrittel-Beschluss der Landeskonferenz

7.2. AKTIVES WAHLRECHT

Stimmberechtigt sind:

- a Mitglieder der Grünen – Grüne Alternative Wien
- b Angehörige der Grünen – Grüne Alternative Wien (siehe § 5.6.)
- c Unterstützer_innen der Grünen – Grüne Alternative Wien (siehe § 5.7.)
- d Registrierte Wähler_innen, die einen Beitrag entrichten (dessen Höhe mit Einleitung der Spitzenwahl von der LK festgelegt wird) und sich schriftlich verpflichten, die Grundsätze und das Programm der Grünen – Grüne Alternative zu achten. Registrierte Wähler_innen müssen einen aufrechten Wohnsitz in Wien und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Registrierung gilt jeweils nur für die

Teilnahme an einer Spitzenwahl. Darüber hinaus erwachsen keine weiteren Rechte.

Personen, die sich an Konkurrenzkandidaturen beteiligen oder solche unterstützen, oder Mitglied, Funktionär_in, Mandatar_in konkurrierender Parteien sind, sind zwingend von der Wahl zur Spitzenkandidatur auszuschließen.

Als Stichtag für alle aktiv Wahlberechtigten gilt eine Frist von drei Wochen vor dem Start der Durchführung der Spitzenwahl (Wahlphase).

7.3. PASSIVE WAHLBERECHTIGUNG

- a Passives Wahlrecht besteht für alle Personen, die nach der Wiener Gemeindewahlordnung das passive Wahlrecht besitzen, sofern sie die Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien, wie in § 2 festgelegt, unterstützen und mittragen und nicht Mitglieder oder Mandatar_innen/ Funktionär_innen anderer Parteien sind.
- b Zur Spitzenwahl können Personen antreten, die innerhalb der Nominierungsphase (s. 7.4 Ablauf) schriftliche Unterstützungserklärungen von mindestens einhundert Stimmberechtigten, davon mindestens 50 % (der notwendigen) von Mitgliedern, Angehörigen, Unterstützer_innen (siehe § 7.2. a-d), erhalten.
- c Der § 9.6.b (Zulassungsabstimmung) kommt bei der Durchführung dieser Spitzenwahl nicht zur Anwendung. Stattdessen müssen Kandidat_innen, die bereits mehr als zwei Perioden ein Mandat im Gemeinderat/Landtag in ununterbrochener Reihenfolge innehatten, mindestens 200 Unterstützungserklärungen, davon mindestens 50% (der notwendigen) von Mitgliedern, Angehörigen, Unterstützer_innen, erhalten.
- d Es können für maximal zwei Personen Unterstützungserklärungen abgegeben werden.

7.4 ABLAUF UND WAHLMODUS

- a Die Spitzenwahl besteht aus Einleitungsphase, Nominierungsphase, Vorstellungsphase, Durchführung der Wahl und Auswertung der Wahl.

- b Details zum Ablauf und Wahlmodus werden von der Landesversammlung in einer Spitzenwahlordnung geregelt.

§ 8 ORGANE DER GRÜNEN – GRÜNE ALTERNATIVE WIEN

Die Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien sind Gremien und Organisationsteile der Partei, die in ihrem eigenen Wirkungsbereich im Auftrag der Grünen – Grüne Alternative Wien für die Grünen – Grüne Alternative Wien tätig sind.

8.1 GREMIEN

- a Landesversammlung
- b Landeskonzferenz
- c Landesvorstand
- d Bezirkskonferenz
- e Kontrolle
- f Friedensgericht

8.2 ORGANISATIONSTEILE

- a Bezirksorganisationen
- b Teilorganisationen
- c Organisationen im Grünen Netzwerk

§ 9 ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

9.1 INNERPARTEILICHE FUNKTIONEN

- Landesvorstandsmitglied
- Landessprecherin/Landessprecher
- Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer
- Finanzreferentin/Finanzreferent
- Mitglied der Landeskonzferenz
- Mitglied der Kontrolle
- Mitglied des Friedensgerichts
- Delegierte/Delegierter zu folgenden Gremien: Bezirkskonferenz, Erweiterter Bundesvorstand, Bundeskongress

9.2 BESCHLÜSSE

- a Abstimmungen erfolgen generell offen, außer ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

- b Personalentscheidungen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Kandidat_innen zu solchen Personalentscheidungen sind nur als Einzelpersonen wählbar.
- c Das Stimmrecht in den Gremien ist stets persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- d Beschlüsse innerhalb der Grünen – Grüne Alternative Wien werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dieses Statut schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Summe der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen übersteigt. Wenn allerdings die Stimmenthaltungen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen überschreiten, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Bei qualifizierter Mehrheit (Zweidrittelmehrheit, Dreiviertelmehrheit) ist eine Enthaltung nicht zulässig.
- e Bei Beschlüssen, die eine absolute Mehrheit verlangen, ist vor der Abstimmung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Der Antrag ist angenommen bei einer Zustimmung von mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten.

9.3 GREMIEN

- a Jedes Gremium (mit Ausnahme der Landesversammlung) muss paritätisch besetzt sein. Die Landeskonzferenz und die Bezirkskonferenz haben sich in ihren Geschäftsordnungen Regelungen zur Einhaltung der Parität zu geben. Mitglieder mit beratender Stimme werden bei der Parität nicht mitberücksichtigt. Ein Gremium ist solange nicht beschlussfähig, solange es nicht paritätisch besetzt ist.
- b Jedes Gremium (mit Ausnahme der Landesversammlung und des Friedensgerichts) ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Friedensgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Landesversammlung ist jedenfalls eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleibt es, solange die Hälfte der eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.
- c Bei einer zweitägigen Tagung eines Gremiums muss die Beschlussfähigkeit für jeden Tag gesondert festgestellt werden.

- d Alle Gremien (mit Ausnahme der Landesversammlung und des Friedensgerichts) sind für Mitglieder, Angehörige und Unterstützer_innen der Grünen – Grüne Alternative Wien, für Mitglieder und Aktivist_innen der Bezirks-, Teil- und Netzwerkorganisationen, sowie für geladene Gäste zugänglich. Ein allfälliger Ausschluss der in einem Gremium nicht stimmberechtigten Personen bei bestimmten Tagesordnungspunkten wird als jeweils erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gremiums festgestellt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder der Kontrolle. Beschlüsse, die unter Ausschluss von Zuhörer_innen getroffen werden, werden im Protokoll festgehalten. Klausurtagungen zur vertiefenden Behandlung bestimmter Themenbereiche sind ausschließlich für stimmberechtigte Personen, Mitglieder der Kontrolle und geladene Gäste zugänglich.
- e Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums. Wenn die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder eines Gremiums aus ihrer Funktion ausscheidet, sind Neuwahlen durchzuführen.
- f Jedes Gremium kann bei der Landeskonzferenz einen Antrag auf einmalige Verlängerung der Funktionsperiode bis zur darauffolgenden Landesversammlung, längstens aber sechs Monate, stellen. Dieser muss von der Landeskonzferenz mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Bei Verlängerung der Periode der Landeskonzferenz muss der Beschluss durch die nächstfolgende Landesversammlung bestätigt werden.

Die Funktionsperioden von Landesgeschäftsführung, Landessprecher_in, Finanzreferent_in und der Delegation zum EBV können auf Antrag des Landesvorstands und der betroffenen Person(en) verlängert werden.

Analoges gilt für die Verkürzung von Funktionsperioden.

Ein Antrag auf Verlängerung der Funktionsperiode muss stets wohlbegründet sein.
- g Jedes Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit für sich eine Geschäftsordnung, die

jeweils ab der nächsten Sitzung gültig ist.

- h Jedes Gremium hat das Recht, Anträge an andere Gremien zu stellen.
- i Gremien können nur die auf der jeweiligen Tagesordnung vorgesehenen Punkte behandeln. Ausnahmen wie Ergänzungen, Streichungen oder Umreihungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.
- j Die Zulassung von Anträgen, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen (Dringlichkeitsanträge), erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

9.4 UNVEREINBARKEIT

Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in, Finanzreferent_in und vier der sechs weiteren gewählten Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht Angehörige des Grünen Klubs im Rathaus, Mitglieder der Wiener Landesregierung oder Abgeordnete zum Nationalrat oder Bundesrat sein.

9.5 PARITÄT

- a Bei allen innerorganisatorischen Gremien sowie bei der Erstellung von Listen für öffentliche Wahlen müssen nach jedem Wahlgang, ausgenommen nach der Wahl des ersten Listenplatzes, mindestens die Hälfte der gewählten, entsandten und genannten Personen Frauen sein.
- b Der Grüne Klub im Rathaus hat während der gesamten Legislaturperiode dafür Sorge zu tragen, dass die paritätische Zusammensetzung gewahrt wird.

9.6 WEITERE FUNKTIONSBEDINGUNGEN

- a Mandatarinnen und Mandatare der Grünen – Grüne Alternative Wien sind ihrem Gewissen und den Wählerinnen und Wählern verantwortlich. Es gelten die Grundsätze der Partei als Entscheidungsgrundlage. Ein Klubzwang ist nicht zulässig.
- b Alle Kandidat_innen für interne wie externe Funktionen bzw. Mandate, die diese bereits zwei Perioden in ununterbrochener Reihenfolge innehatten, haben sich einer Zulassungsabstimmung mit Zweidrittelmehrheit zu unterziehen. Wurde eine

Funktion bzw. ein Mandat mehr als die Hälfte der maximalen Periodenlänge oder mehr als 2 Jahre ausgeübt, dann gilt das als volle Periode.

§ 10 LANDESVERSAMMLUNG

10.1 GRUNDLAGEN

- a Die Landesversammlung ist das höchstrangige Gremium der Grünen – Grüne Alternative Wien und tagt mindestens zweimal je Kalenderjahr
- b Landesversammlungen sind öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen. Das Rederecht ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- c Die Landesversammlung muss dann vom Landesvorstand einberufen und auf Verlangen innerhalb von acht Wochen abgehalten werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Beschluss der Landesversammlung
 - Beschluss der Landeskonferenz
 - schriftlicher Antrag eines Fünftels der Mitglieder
 - schriftlicher Antrag von mindestens 8 Bezirksorganisationen
 - Beschluss der Kontrolle mit Zweidrittelmehrheit
 - Beschluss des Landesvorstands mit einfacher Mehrheit

10.2 STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt auf einer Landesversammlung sind:

- a Mitglieder der Grünen – Grüne Alternative (siehe § 5.5).
- b Angehörige der Grünen – Grüne Alternative mit den Ausnahmen, die unter § 5.6 angegeben sind.
- c Unterstützer_innen der Grünen – Grüne Alternative mit den unter § 5.7 angegebenen Ausnahmen.

10.3 EINBERUFUNG UND VORBEREITUNG

- a Die Einberufung einer Landesversammlung erfolgt mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle

Mitglieder, Angehörigen und Unterstützer_innen der Grünen – Grüne Alternative Wien unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge und Kandidaturen sind mindestens vier Wochen vorher beim Landesvorstand einzubringen und müssen mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder, Angehörigen und Unterstützer_innen ausgesandt werden.

- b In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist durch den Landesvorstand bis auf drei Wochen verkürzt werden. Die Frist für Anträge und Kandidaturen wird analog zur Verkürzung der Einladungsfrist geändert, darf aber die Frist von einer Woche nicht unterschreiten.
- c Kandidaturen nach der gesetzten Frist sind nur dann möglich, wenn von der Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Öffnung der Kandidaturenfrist pro Funktion beschlossen wird.

10.4 AUFGABEN DER LANDESVERSAMMLUNG / EINFACHE MEHRHEIT

- a Die Landesversammlung behandelt fristgerecht eingebrachte Anträge und beschließt mit einfacher Mehrheit sämtliche Parteiprogramme. Minderheitenpositionen, die von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden, sind auf Verlangen in das Programm aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
- b Entscheidung über den Wahlmodus für die unter Punkt 10.8 zu treffenden Personalentscheidungen. Eine Änderung des Wahlmodus ist erst ab der darauffolgenden Landesversammlung wirksam. Bei Wahlen zu internen Funktionen kann der Wahlmodus mit Zweidrittelmehrheit auch auf jener Landesversammlung geändert werden, bei der er zur Anwendung kommen soll.
- c Beschluss politischer Stellungnahmen und Resolutionen.
- d Annahme des Berichts des Landesvorstands, Berichts der Geschäftsführung und der Finanzreferent/in/des Finanzreferenten, sowie die finanzielle Entlastung des Vorstands.
- e Annahme des Berichts der Kontrolle. Diese Berichte sind der Landesversammlung verpflichtend am Ende der Funktionsperiode der Gremien und Personen zu übergeben. Die Berichte sind, wenn möglich, vor der Landesversammlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen, jedoch spätestens bei der

Landesversammlung schriftlich aufzulegen.

Es ist dabei vor allem darauf zu achten, dass festgelegte Ziele überprüft werden können.

- f Letztentscheidung bei Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts.

10.5 AUFGABEN DER LANDESVERSAMMLUNG / ABSOLUTE MEHRHEIT

Die Landesversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über Koalitionsabkommen und koalitionsähnliche Vereinbarungen und deren Auflösung (siehe 9.2.e).

10.6 AUFGABEN DER LANDESVERSAMMLUNG / ZWEIDRITTELMEHRHEIT

Die Landesversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über:

- a Statutenänderungen. Diese sind erst ab dem Ende der Landesversammlung wirksam. Die Abhaltung von zwei Landesversammlungen an einem Tag ist nicht zulässig.
- b Fusion mit anderen Organisationen und Wahlbündnisse.
- c Anerkennung und Auflösung von Bezirksorganisationen und Teilorganisationen. Die Auflösung einer Bezirks- oder Teilorganisation muss in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt angeführt werden.

10.7 AUFGABEN DER LANDESVERSAMMLUNG / AUFLÖSUNG DER PARTEI

Für die Auflösung der Partei muss eine eigene Landesversammlung einberufen werden. Die notwendigen Abstimmungen (Auflösung der Grünen – Grüne Alternative Wien und Verfügung über das Parteivermögen) sind ausnahmslos geheim durchzuführen. Die Abstimmung zur Auflösung der Grünen – Grüne Alternative Wien bedarf einer Dreiviertelmehrheit, jene zur Verfügung über das Parteivermögen eine einfache Mehrheit.

10.8 AUFGABEN DER LANDESVERSAMMLUNG / WAHLEN UND PERSONALENTSCHEIDUNGEN

Die Landesversammlung trifft mittels geheimer Wahl/Abstimmung folgende Personalentscheidungen:

- a Wahl der Mitglieder zum Landesvorstand: Landessprecher/in, Geschäftsführer/in und Finanzreferent/in für drei Jahre und sechs

- weitere Mitglieder für zwei Jahre.
- b Vorzeitige Abwahl von Personen aus innerparteilichen Funktionen, die von der Landesversammlung gewählt werden.
Misstrauensantrag gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Dieser führt im Falle einer Annahme zur Kündigung.
 - c Wahl der Mitglieder in die Landeskonferenz (für zwei Jahre).
 - d Wahl der Mitglieder zur Kontrolle (für zwei Jahre).
 - e Bestätigung der Kooptierung zum Landesvorstand oder zur Kontrolle.
 - f Wahl der Delegierten (Ersatzdelegierten) zum Bundeskongress (für zwei Jahre).
 - g Wahl der Delegierten (Ersatzdelegierten) zum Erweiterten Bundesvorstand (für zwei Jahre).
 - h Wahl der Kandidat_innen für die Wiener Gemeinderats- und Landtagswahlen. Die Aufteilung der gewählten Kandidat_innen auf den Stadtwahlvorschlag und die Kreiswahlvorschläge obliegt, unter Wahrung des Wahlergebnisses, der Landeskonferenz auf Vorschlag durch den Vorstand. Selbiges gilt für Solidaritätskandidaturen. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bei der Zuteilung der Kandidat_innen zu den Kreiswahlvorschlägen die Bezirke der Wahlkreise in geeigneter Form gehört werden (z. B. Palaver).
 - i Bestätigung der von der Landeskonferenz in Absprache mit dem Rathausklub vorgeschlagenen nicht amtsführenden Stadträt_innen, wenn diese nicht Abgeordnete sind.
 - j Bestätigung der von der Landeskonferenz vorgeschlagenen Grünen Stadträt_innen.
 - k Wahl der Bundesrät_innen.
Verfügen die Grünen – Grüne Alternative Wien über ein einziges Bundesratsmandat, so kann für dieses nur dann ein Mann kandidieren, wenn zugleich dem neu gewählten Gemeinderatsklub (Abgeordnete und Stadträt_innen) mehr Frauen als Männer angehören. Gleiches gilt für den zu wählenden Ersatz des Bundesratsmandats.
 - l Wahl der Liste des zweiten Ermittlungsverfahrens (Landesparteiliste) für Nationalratswahlen.

- m Streichung von Personen von Kandidat_innen-Listen der Wiener Grundmandatslisten bei Nationalratswahl bzw. Wiener Gemeinderats- und Landtagswahl (Zweidrittelmehrheit).

10.9 FRAUENVOTUM

Das Frauenvotum ist ein gesondertes Abstimmungsinstrument der Landesversammlung, das den stimmberechtigten Frauen gestattet, auf bestimmte Beschlussvorlagen besonderen Einfluss zu nehmen bzw. ein aufschiebendes Veto zu erreichen.

- a Antrag auf Frauenabstimmung
Auf einer Landesversammlung kann von mindestens fünf stimmberechtigten Frauen eine Frauenabstimmung (Frauenvotum) zu einer bestimmten Beschlussvorlage beantragt werden. Das Frauenvotum ist eine Abstimmung, die ausschließlich unter Frauen der Landesversammlung zu der genannten Beschlussvorlage vor der eigentlichen Abstimmung abzuhalten ist. Der Antrag auf Frauenabstimmung ist mündlich zu begründen.
- b Dem Antrag auf Frauenabstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als die Hälfte der bei dieser Landesversammlung anwesenden stimmberechtigten Frauen diese Frauenabstimmung befürwortet. Es ist also zunächst unter allen anwesenden stimmberechtigten Frauen eine Abstimmung darüber durchzuführen.
- c Wird die Frauenabstimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Frauen befürwortet, so muss ihr eine nochmalige Begründung der Antragstellerinnen und eine anschließende, zeitlich im Voraus befristete, Diskussion über die gegenständliche Beschlussvorlage unter Frauen in Abwesenheit der Männer vorangehen. Danach erfolgt die Frauenabstimmung vor der regulären Abstimmung ebenfalls in Abwesenheit der Männer. Die für einen Entscheid der Frauenabstimmung notwendige Mehrheit entspricht jeweils der für die ursprüngliche Beschlussvorlage notwendigen Mehrheit.
- d Ergibt die unter den genannten Voraussetzungen durchgeführte Frauenabstimmung die Ablehnung der betreffenden Beschlussvorlage, so muss eine Arbeitsgruppe aus fünf Delegierten der Frauen und

fünf der Männer gebildet werden, die bis vor dem Ende der Landesversammlung eine Kompromiss- bzw. Konsenslösung ausarbeiten soll, über die dann gemeinsam anstatt des ursprünglichen Antrags, Vorschlags, etc. abgestimmt werden muss. Gelingt eine solche Kompromisslösung nicht, so kann die in Frage gestellte Beschlussvorlage auf derselben Landesversammlung nicht beschlossen werden (aufschiebendes Veto).

- e Wurde auf diese Weise vom aufschiebenden Vetorecht durch eine Frauenabstimmung Gebrauch gemacht, haben sich die Antragstellerinnen der Frauenabstimmung sowie die Initiator_innen der ursprünglichen Beschlussvorlage vor der nächstfolgenden Landesversammlung zu besprechen. Dabei muss den Antragstellerinnen der Frauenabstimmung Gelegenheit gegeben werden, ihre Bedenken noch einmal ausführlich zu formulieren und Veränderungsvorschläge zu präsentieren. Präsentation und Besprechung müssen für die interne Grüne Öffentlichkeit zugänglich sein. Über die weitere Vorgangsweise ist ein Kompromiss zwischen den beiden Parteien zu erzielen.
- f Sollte die Beschlussvorlage gleichlautend oder in abgeänderter Form bei einer späteren Landesversammlung noch einmal eingebracht werden, geben die beiden Parteien je einen Bericht aus ihrer jeweiligen Sicht über den Verlauf der Gespräche ab. Bei der nochmaligen Abstimmung über die gegenständliche Beschlussvorlage, egal ob einvernehmlich abgeändert oder nicht, kann das aufschiebende Vetorecht nicht noch einmal zur Anwendung gebracht werden.

§ 11 LANDESKONFERENZ

11.1 GRUNDLAGEN

- a Die Landeskonzferenz tagt als höchstes politisches Organ der Grünen – Grüne Alternative Wien zwischen den Landesversammlungen.
- b Sie tagt mindestens zehnmal jährlich. Darüber hinaus tagt sie mindestens einmal jährlich in Klausur.
- c Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- d Die Landeskonzferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer dieser Funktionsperiode.

- e Sitzungsablauf, Anträge, Beschlussfassung, Einberufung, sowie die Wahl der/des Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung der Landeskonzferenz geregelt.

11.2 ZUSAMMENSETZUNG DER STIMMBERECHTIGTEN

Die Landeskonzferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Personen, die durch die Landesversammlung für diese Funktion gewählt werden. Gemeinde- und Stadtrat_innen bzw. Mitglieder des Landesvorstands können für diese Funktion nicht kandidieren.
- 12 Personen, die durch die Bezirksorganisationen nominiert werden. Der Wahlmodus für diese Nominierung wird jeweils vorab für die folgende Funktionsperiode durch die Bezirkekonferenz festgelegt. Im Wahlmodus ist jedenfalls festzulegen, dass jeweils eine Bezirksorganisation alleine oder zwei Bezirksorganisationen gemeinsam oder maximal drei Bezirksorganisationen gemeinsam jeweils 1 Person für die Landeskonzferenz nominieren, sodass zwingend in Summe zwölf Personen daraus hervorgehen. Können sich zwei oder mehrere Bezirksorganisationen nicht auf eine Person einigen, nominiert jede der betroffenen Bezirksorganisationen eine Person. Die Bezirkekonferenz wählt dann aus dem Kreis dieser Kandidat_innen das betreffende Mitglied der Landeskonzferenz aus.
- 4 Mitglieder des Landesvorstands, darunter die Landessprecherin/der Landessprecher und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Eine weitere Nominierung von Mitgliedern des Landesvorstands in die Landeskonzferenz ist nicht möglich.
- die amtsführenden Stadtrat_innen.
- 3 Mitglieder des Grünen Klubs im Rathaus, darunter zwingend die Klubobfrau/der Klubobmann.
- je eine Nominierung pro anerkannter Teilorganisation.
- eine Nominierung der Grünen Bildungswerkstatt Wien.
- 2 Wiener Delegierte zum Erweiterten Bundesvorstand, sofern sie nicht ohnehin bereits Mitglieder der Landeskonzferenz sind.

- 1 Abgeordnete/Abgeordneter des Wiener Landeswahlkreises des Grünen Klubs im Nationalrat. Die Wiener Klubmitglieder einigen sich, wer diese Funktion wahrnimmt.

Sollte eine dieser Personen auf Dauer (etwa durch Krankheit etc.) ausfallen, so ist sie im Sinne der obengenannten Beschickung zu ersetzen.

11.3 AUFGABEN DER LANDESKONFERENZ / EINFACHE MEHRHEIT

- a Erarbeitung politischer Strategie-schwerpunkte und Definition von Projekten im Rahmen der Strategie.
- b Überprüfung der Strategie und begleitendes politisches Controlling der Projekte.
- c Beschluss politischer Stellungnahmen und Resolutionen sowie Führen grundsatz-politischer Diskussionen und Klärung politischer Differenzen.
- d Beschluss der Wahlprogramme.
- e Kenntnisnahme der regelmäßigen Berichte des Rathausklubs zur Umsetzung der Strategie.
- f Behandlung von Anträgen, die direkt an die Landeskonzferenz gerichtet oder von anderen Gremien der Landeskonzferenz zugewiesen werden.
- g Beschlussfassung über die Aufnahme von Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung sowie im Einvernehmen mit dem Rathausklub über die Benennung eines Verhandlungskomitees.
- h Beschlussfassung über die Vorlage eines Regierungsabkommens an die Landes-versammlung.
- i Beschlussfassung über den Vorschlag zu Grünen Stadträt_innen an die Landes-versammlung in Absprache mit dem Rathausklub (10.8.i und j)
- j Kooptierung von höchstens zwei Mitgliedern in den Landesvorstand bis zur nächsten Landesversammlung.
- k Kooptierung eines Mitglieds der Kontrolle bis zur nächsten Landesversammlung.
- l Entscheidung über Ausgaben, die Euro 10.000,- (zehntausend) übersteigen und nicht taxativ im Jahresbudgetvoranschlag aufgeführt sind.

- m Annahme des halbjährlichen Finanzberichtes der Finanzreferentin/des Finanzreferenten und vom Rathausklub.
- n Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern und Angehörigen gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft bzw. des Angehörigenstatus oder die Verhängung eines zeitlich befristeten Funktionsverbots durch den Landesvorstand.
- o Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen die Auslegung des Statuts durch den Landesvorstand. Gegen die Auslegung des Statuts durch die Landeskonzferenz steht Mitgliedern das Recht der Berufung an die Landesversammlung offen.
- p Entscheidung über Anträge auf Unter-stützung von Parteimitgliedern und Teil-organisationen, wenn diese gegen einen negativen Beschluss des Landesvorstands berufen.
- q Wahl der Liste des ersten Ermittlungs-verfahrens (Regionalparteiliste) für die Nationalratswahlen. Die paritätische Aufteilung der Kandidat_innen auf die Regionalparteilisten obliegt, in der Umsetzung des Wahlergebnisses für die Landesparteiliste, der Landeskonzferenz auf Vorschlag durch den Vorstand. Selbiges gilt für Solidaritätskandidaturen. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bei der Zuteilung der Kandidat_innen zu den Regionalparteilisten die Bezirksorganisationen in geeigneter Form gehört werden (z. B. Palaver).
- r Bestätigung der nicht amtsführenden Stadträt_innen, sofern sie Abgeordnete sind.

11.4 AUFGABEN DER LANDESKONFERENZ / ZWEIDRITTELMEHRHEIT

- a Beschluss des Jahresbudgets sowie die Genehmigung von Budgetüberschreitungen oder Umbudgetierungen. Der Beschluss des Jahresbudgets hat die Festlegung einer Funktionsgebühr für die Landessprecherin/den Landessprecher sowie die Finanzreferentin/den Finanzreferenten in gleicher Höhe zu beinhalten.
- b Notkompetenz: Der Landeskonzferenz obliegt in außerordentlich dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einer Landesversammlung bedürften, wenn die Einberufung einer Landesversammlung innerhalb der festgelegten Fristen nicht

möglich ist. Diese ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind der nächsten Landesversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen, Fusionen oder Wahlbündnisse, Anerkennung oder Auflösung von Bezirksorganisationen und die Auflösung der Grünen – Grüne Alternative Wien.

11.5 EINSCHRÄNKUNG DES STIMMRECHTS FÜR DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bei folgenden Entscheidungen der Landeskonzferenz mit einfacher Mehrheit hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kein Stimmrecht:

- a Anhörung und Bewertung der Kandidat_innen für die Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers über Erfüllung des Anforderungsprofils; Mitglieder der Landeskonzferenz, die gleichzeitig Kandidatin/Kandidat für diese Position sind, sind in diesem Punkt ebenfalls nicht stimmberechtigt.
- b Entscheidung über einen Antrag des Landesvorstands auf Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (formale Kündigung erfolgt durch den Landesvorstand).

§ 12 LANDESVORSTAND

12.1 GRUNDLAGEN

- a Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei.
- b Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre für die Landessprecherin/den Landessprecher, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sowie die Finanzreferentin/den Finanzreferenten und zwei Jahre für die sechs weiteren Mitglieder.
- c Der Landesvorstand ist an Beschlüsse der Landesversammlung und der Landeskonzferenz gebunden.

12.2 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVORSTANDS

- a Der Vorstand besteht aus 9 Personen, die durch die Landesversammlung gewählt werden:
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- Landessprecherin/Landessprecher

- Finanzreferentin/Finanzreferent

- sechs weitere Mitglieder

- b Der Landesvorstand wählt aus seinen eigenen Reihen je eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Landessprecherin/den Landessprecher und die Finanzreferentin/den Finanzreferenten.
- c In außerordentlichen Situationen kann der Landesvorstand über eine Kooptierung von maximal zwei Personen durch die Landeskonzferenz personell ergänzt werden. Diese Kooptierungen sind von der jeweils nächsten Landesversammlung zu bestätigen. Darüber hinaus ist eine Landesversammlung für Neuwahlen einzuberufen. Die Kooptierung endet mit der Funktionsperiode des Gremiums.

12.3 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDS

- a Politische Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen der Landeskonzferenz und der Landesversammlung.
- b Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich jener Projekte, die in der Landeskonzferenz als langfristig strategische beschlossen wurden.
- c Rechtliche Vertretung der Partei.
- d Begleitende Kontrolle und politische Unterstützung der laufenden Arbeit im Landesbüro.
- e Entscheidung über Anträge auf Unterstützung
- für Parteimitglieder, Teil- und Netzwerkorganisationen mit Berufungsrecht in der Landeskonzferenz,
- für alle anderen Personen und Institutionen letztgültig.
- f Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand aus der Bezirkskonferenz zugewiesen wurden.
- g Wahl der Delegierten des Vorstands für die Landeskonzferenz (Mitglieder des Rathauses und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer können nicht gewählt werden).
- h Wahl der/des Delegierten des Vorstands für die Bezirkskonferenz (inkl. Ersatz).
- i Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für Parteimitglieder und Aktivist_innen.

- j Behandlung von an den Landesvorstand gerichteten schriftlichen Anfragen und Anträgen in der jeweils nächsten Sitzung ab Kenntnisnahme.
- k Entscheidungen hinsichtlich Mitgliedschaften (bei Aberkennung bzw. Nicht-Anerkennung einer Mitgliedschaft Berufungsrecht an die Landeskonzferenz).
- l Formale Aufnahme und Kündigung von Angestellten (in Absprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer).
- m Rechenschaftsbericht an die Landesversammlung.
- n Zuständigkeit für die authentische Interpretation des Statuts, im Falle von Streitigkeiten über dessen Auslegung. Gegen die Auslegung des Statuts durch den Landesvorstand können Mitglieder bei der Landeskonzferenz Berufung einlegen. Die Letztentscheidung kommt der Landesversammlung zu.
- o Entscheidung über Ausgaben für politische Arbeit (innerhalb des Budgets und bis zu maximal Euro 10.000,- (zehntausend)).

12.4 VERTRETUNGSBEFUGNISSE DES LANDESVORSTANDS

Rechtsverbindliche Ausfertigungen sind von zwei vom Landesvorstand beauftragten Mitgliedern des Landesvorstands zu unterzeichnen. In allen die Parteifinzen betreffenden Angelegenheiten muss die Finanzreferentin/der Finanzreferent (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter) gegenzeichnen. Für Aufgaben der täglichen Verwaltung kann der Landesvorstand Personen bevollmächtigen.

12.5 NOTKOMPETENZ DES LANDESVORSTANDS

Dem Landesvorstand obliegt als Notkompetenz in außerordentlich dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die der Landeskonzferenz bedürften, wenn die Einberufung der Landeskonzferenz innerhalb der festgelegten Fristen nicht möglich ist. Diese ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind verbindlich mit Zweidrittelmehrheit zu fassen und der nächsten Landeskonzferenz zur Bestätigung vorzulegen.

12.6 AUFGABEN DER LANDESSPRECHERIN / DES LANDESSPRECHERS

Der/dem von der Landesversammlung gewählten Sprecherin/Sprecher obliegt insbesondere:

- a die politische Vertretung der Partei nach außen.
- b die politische Vertretung der Partei bei der Kooperation mit Initiativen, Vereinen, NGOs, etc.
- c die Vertretung der Partei-Interessen im Grünen Klub im Rathaus mit Sitz und Stimme (in ihrer/seiner Vertretung die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer).
- d die aktive Einforderung und im Bedarfsfalle aktive Umsetzung der politischen Beschlüsse des Landesvorstands und der Landeskonzferenz (nach innen und außen).

Der Landessprecherin/dem Landessprecher steht eine Funktionsgebühr zu. Die Höhe ist von der Landeskonzferenz analog zur Funktionsgebühr der Finanzreferentin/des Finanzreferenten festzulegen.

12.7 AUFGABEN DER FINANZREFERENTIN/ DES FINANZREFERENTEN

- a Vollziehung der finanziellen Beschlüsse des Landesvorstands, der Landeskonzferenz, der Bezirkskonferenz und der Landesversammlung gemeinsam mit der Geschäftsführung.
- b Erstellung eines Budgetvoranschlags gemeinsam mit der Geschäftsführung. Nach Beschluss des Landesvorstands erfolgt die Vorlage an die Landeskonzferenz durch die Finanzreferentin/den Finanzreferenten.
- c Erstellung eines halbjährlichen Finanzberichtes gemeinsam mit der Geschäftsführung und Vorlage an die Landeskonzferenz durch die Finanzreferentin/den Finanzreferenten.
- d Statutenkonforme Mittelverwendung und ordnungsgemäße Führung der Finanzen der Landesorganisation, der Bezirksorganisationen und Teilorganisationen.

Der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten steht eine Funktionsgebühr zu. Die Höhe ist von der Landeskonzferenz analog zur Funktionsgebühr der Landessprecherin/des Landessprechers festzulegen.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

13.1 BESTELLUNG

- a Die Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird parteiintern ausgeschrieben. Eine genaue Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche ist durch eine vom Landesvorstand auszuarbeitende Stellenbeschreibung festgelegt.
- b Der Landesvorstand und die Landeskonzferenz können nach einem Hearing eine Bewertung über Erfüllung des Anforderungsprofils vornehmen und auf der Landesversammlung diese kundtun. Zur Wahl sind alle Bewerber_innen zugelassen, die sich einem Hearing in der Landeskonzferenz gestellt haben.
- c Diese Bestellung gilt für drei Jahre. Danach erfolgt eine neue Ausschreibung.

13.2 AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Landesvorstand formal gekündigt, wenn einer der folgenden Punkte gegeben ist:

- a Die Landesversammlung hat mit einfacher Mehrheit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer das Misstrauen ausgesprochen.
- b Die Landeskonzferenz hat auf Antrag des Landesvorstands die Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers mit einfacher Mehrheit beschlossen.

13.3 AUFGABEN

Eine genaue Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche ist durch eine vom Landesvorstand auszuarbeitende Stellenbeschreibung festgelegt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer trägt insbesondere die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche:

- a organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Landesvorstand, Landeskonzferenz, Bezirkskonferenz und Landesversammlung sowie Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse dieser Gremien.
- b Leitung des Landesbüros sowie Personalführung und -entwicklung im Rahmen des Landesbüros.
- c Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

- d politische Unterstützung und Koordination der Arbeit der Bezirksorganisationen.
- e Informationsmanagement zu allen Teilen der Partei sowie zur Bundesorganisation der Grünen – Grüne Alternative und zu den anderen Landesorganisationen.
- f Mitarbeit bei der Erstellung des Budgetentwurfs und des halbjährlichen Finanzberichtes in Zusammenarbeit mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten.
- g Entscheidungen innerhalb des von der Landeskonzferenz beschlossenen Budgets mit Ausnahme jener Entscheidungen, die der Landesvorstand unter § 12.3.o zu entscheiden hat (Ausgaben für politische Arbeit innerhalb des Budgets und bis zu maximal Euro 10.000 (zehntausend).
- h Personalentwicklung für politischen Nachwuchs.
- i Organisationsentwicklung.

13.4 EINSCHRÄNKUNG DES STIMMRECHTS FÜR DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

In folgenden Punkten hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kein Stimmrecht:

- a Vorauswahl der als Geschäftsführerin/ Geschäftsführer geeigneten Personen zur Anhörung und Bewertung in der Landeskonzferenz (nach parteiinterner Ausschreibung). Vorstandsmitglieder, die sich für diese Position beworben haben, sind in diesem Punkt ebenfalls nicht stimmberechtigt.
- b Wahrnehmung der Dienstgeberagenden gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Bei erwünschter Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers geht dies als Antrag an die Landeskonzferenz. Diese kann die Kündigung beschließen. (Die formale Kündigung erfolgt durch den Landesvorstand.)
- c Evaluierung der Arbeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

§ 14 BEZIRKEKONFERENZ

14.1 GRUNDLAGEN

- a Die Bezirkskonferenz ist das politische Gremium aller Bezirksorganisationen.

- b Die Bezirkskonferenz tagt regelmäßig und mindestens sechs Mal pro Jahr.
- c Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- d Die Bezirkskonferenz wählt aus den Hauptdelegierten der 23 Bezirksorganisationen ein Präsidium, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und einer Finanzreferentin/einem Finanzreferenten für die Dauer dieser Funktionsperiode.
- e Die Bezirkskonferenz wählt aus den Delegierten und Ersatzdelegierten der Bezirksorganisationen zwei interne Kontrolleurinnen/Kontrolleure für die Dauer dieser Funktionsperiode.
- f Sitzungsablauf, Anträge, Beschlussfassung, Einberufung und parteiinterner Informationsfluss, sowie die Wahl des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz geregelt.

14.2 ZUSAMMENSETZUNG

Die Bezirkskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a Delegierte mit Stimmrecht
 - 23 Bezirksdelegierte (bzw. Ersatzdelegierte). Delegierte und Ersatzdelegierte werden von den Bezirksorganisationen für eine Funktionsperiode gewählt. Innerhalb einer Sitzung hat jede Bezirksorganisation nur eine Stimme.
 - 1 Delegierte/r des Landesvorstands (bzw. ein/e Ersatzdelegierte/r)
 - 1 Delegierte/r des Rathausklubs (bzw. ein/e Ersatzdelegierte/r)
- b Delegierte mit beratender Stimme
 - Je ein/e Delegierte/r (bzw. ein/e Ersatzdelegierte/r) aus jeder Teilorganisation

14.3 AUFGABEN

Der Bezirkskonferenz kommen insbesondere folgende Aufgabenbereiche zu:

- a Vernetzung der Bezirksorganisationen untereinander sowie mit dem Rathausklub und der Landesorganisation.
- b Erarbeitung von Projekten, Richtlinien, Strategien etc. zu regionalen bzw. kommunalen Angelegenheiten, wobei besonderes Augenmerk auf bezirksübergreifende Themen zu legen ist.

- c Erstellung eines Rahmenstatuts für die Bezirksorganisationen sowie Beschluss allfälliger Änderungen mit Zweidrittelmehrheit.
- d Aufteilung der über das Landesbudget zugewiesenen Gelder mit Zweidrittelmehrheit.
- e Bestätigung des von der Landeskonferenz beschlossenen Budgets mit Zweidrittelmehrheit.
- f „Wichtige Sache“
Erklärt die Bezirkskonferenz eine politische Entscheidung in kommunalpolitischen Belangen, die Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen sein können und die mehrere/alle Bezirke betrifft, bei Anwesenheit von drei Viertel der Delegierten zur „Wichtigen Sache“, so ist ein Beschluss der Bezirkskonferenz in dieser Angelegenheit, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst, bindend für die Landesorganisation Wien – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Landesversammlung.

§ 15 BEZIRKSORGANISATIONEN

- a Die Bezirksorganisationen sind Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien und in ihrem politischen Bereich autonom. Neben ihren bezirksbezogenen Aufgaben legen sie das Bezirkswahlprogramm fest und sind für die Abwicklung der Wahlversammlungen zuständig, die den Wahlvorschlag für die Bezirksvertretung erstellen.
- b Die Bezirksorganisationen sind an grundsätzliche Beschlüsse der Grünen – Grüne Alternative Wien gebunden und treten nach außen deutlich erkennbar als Bezirksorganisation der Grünen – Grüne Alternative Wien auf. Vor allem der Grundsatz der Parität ist bei allen Kandidat_innen-Listen und Beschickungen von Gremien einzuhalten.
- c Die Auszahlung der Gelder an die Bezirksorganisationen ist in § 14.3.d geregelt.
- d Die Vertretung der Bezirksorganisationen in der Bezirkskonferenz erfolgt durch gewählte Delegierte, die nicht Mitglieder der Grünen – Grüne Alternative Wien sein müssen. Deren Stimmrecht ist durch den Artikel 5.6 dieses Statuts geregelt.

- e Jede Bezirksorganisation ist verpflichtet, die Quartalsabrechnung spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals an die Landesorganisation zu übergeben.

§ 16 TEILORGANISATIONEN

16.1 GRUNDLAGEN

- a Im Rahmen der Grünen – Grüne Alternative Wien ist die Bildung von Teilorganisationen möglich. Sie werden durch die Landesversammlung anerkannt. Bei groben Verstößen gegen das Parteistatut oder Grüne Programme kann die Landesversammlung die Teilorganisation auflösen.
- b Die Teilorganisationen sind Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien und in ihrem politischen Bereich autonom. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms.
- c Teilorganisationen haben die Verpflichtung, ihre Organisationsform zu beschreiben und diese zu veröffentlichen. Diese darf den Richtlinien der Grünen – Grüne Alternative Wien nicht widersprechen.
- d Teilorganisationen können im Rahmen der Landesorganisation Wien organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien ihre eigene Rechtspersönlichkeit nicht.
- e Die von der Landesversammlung anerkannten Teilorganisationen haben das Recht auf finanzielle Beteiligung aus den Mitteln des Budgets der Landesorganisation Wien.

16.2 AUFGABEN

- a Erarbeitung von Inhalten und Durchführung von Aktionen im Zielgruppenbereich in Zusammenarbeit mit der Landespartei.
- b Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und der Bundesorganisation der Grünen.
- c Jährliche schriftliche Berichterstattung der aktuellen Schwerpunkte und Aktivitäten in der Landeskonzferenz.

§ 17 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK

17.1 GRUNDLAGEN

- a Organisationen im Grünen Netzwerk können im Rahmen der Grünen – Grüne Alternative Wien organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien ihre eigene Rechtspersönlichkeit nicht.
- b Organisationen im Grünen Netzwerk werden auf Antrag durch die Landeskonzferenz anerkannt. Die Aberkennung des Status erfolgt ebenfalls in der Landeskonzferenz.
- c Organisationen im Grünen Netzwerk sind autonom und leisten Zielgruppenarbeit im Sinne der Grünen Grundsätze. Sie sollten möglichst die Bezeichnung „Grüne“ oder „Grün(e) Alternativ(e)“ in ihrem Namen führen.

17.2 AUFGABEN

- a Erarbeitung von Inhalten und Durchführung von Aktionen im Zielgruppenbereich in Zusammenarbeit mit der Landespartei.
- b Bei Wahlparteien: Vertretung in den Körperschaften, in die sie gewählt wurden.
- c Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und der Bundesorganisation der Grünen.
- d Bei finanzieller Unterstützung durch die Grünen – Grüne Alternative Wien erfolgt die Dokumentation der bewilligten Gelder an die Landeskonzferenz.

§ 18 DIE LANDESKONTROLLE

- a Die Kontrolle besteht aus vier Personen, die von der Landesversammlung gewählt werden. Die Funktionsperiode für Mitglieder der Kontrolle beträgt zwei Jahre. Die Kontrolle ist ausschließlich der Landesversammlung verantwortlich. Die Mitglieder der Kontrolle können keine weiteren innerparteilichen Funktionen ausüben, ausgenommen Bundesvorstand, Erweiterter Bundesvorstand, Bundeskongressdelegierte/r und Mitglied des Friedensgerichts.

- b Die Kontrolle hat laufend zu überprüfen, ob die Beschlüsse einer Landesversammlung, des Landesvorstands, der Landeskonferenz bzw. der Bezirkskonferenz durchgeführt bzw. eingehalten werden.
- c Die Kontrolle hat die laufende Überprüfung der Finanzgebarung, der Kassen und des Parteivermögens wahrzunehmen sowie die politische und finanzielle Rechtmäßigkeit von Anschaffungen und Förderungen zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzuzeigen.
- d Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und sind zu diesen einzuladen.

§ 19 FRIEDENSGERICHT

- a Das Friedensgericht befindet über Streitigkeiten innerhalb der Grünen – Grüne Alternative Wien, d. h. zwischen Mitgliedern (Unterstützer_innen oder Angehörigen) untereinander bzw. Mitgliedern etc. einerseits und Gremien/Organisationsteilen der Landesorganisation andererseits oder auch Gremien/Organisationsteilen untereinander.
- b Das Friedensgericht besteht aus fünf Mitgliedern, zusätzlich bestimmen die Streitparteien jeweils eine Vertrauensperson. Diese 5 Mitglieder sowie weitere 2 bis 5 Ersatzmitglieder werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c Die von der Landesversammlung zu wählenden Mitglieder des Friedensgerichts dürfen weder Mandatarinnen/Mandatare zum Europaparlament, Nationalrat, Bundesrat oder Gemeinderat sein, noch dem Landesvorstand angehören oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Hat das Friedensgericht über einen Streitfall zu entscheiden, von dem ein Mitglied des Friedensgerichtes derart betroffen ist, dass berechnigte Zweifel an der vollen Unbefangenheit bestehen, so ist sie/er in diesem Fall nicht stimmberechtigt. Der Landesvorstand stellt dem Friedensgericht bei Bedarf eine Juristin/einen Juristen zur Seite. Diese/r ist jedoch nicht stimmberechtigt.

- d Das Friedensgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Durchführung des Spruchs des Friedensgerichts trägt der Vorstand Sorge.
- e Den Streitparteien steht eine Anrufung der Landesversammlung offen, bzw. in letzter Instanz die Anrufung des Bundesfriedensgerichts. § 17.1. der Satzungen der Bundespartei: „Streitigkeiten innerhalb einer Landesorganisation sind durch ein dafür vorzusehendes Gremium zu regeln. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz das Bundesfriedensgericht anzurufen (...).“
- f Im Weiteren ist im Sinne des Statutes der politischen Partei die Grünen – Grüne Alternative Wien (das Bundesschiedsgericht – Friedensgericht) zu verfahren.

§ 20 AUFLÖSUNG DER PARTEI

Die Auflösung der Partei erfordert eine Dreiviertelmehrheit einer Landesversammlung, die zu diesem Tagesordnungspunkt „Auflösung der Partei“ eingeladen wird. Sie trifft auch die Verfügung über das Parteivermögen (siehe § 10.7).